



BENNO STUDER

Ergänzungsleistungen können für die Erben teuer werden



Ab 1. Januar 2021 wurde eine Regelung in Kraft gesetzt, wonach Ergänzungsleistungen, auch wenn sie rechtmässig bezogen wurden, rückerstattungspflichtig sind. Die Ergänzungsleistungen sind jedoch nur zu begleichen, wenn das Nachlassvermögen mehr als CHF 40 000.– beträgt. Zurückzahlen sind Leistungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgten. Ergänzungsleistungen, die vor dem 1.1.2021 ausgerichtet wurden, sind nicht zurückzuerstatten, wenn sie rechtmässig bezogen wurden.

Das Bundesgericht hatte sich kürzlich mit einem Fall zu befassen, in welchem Ergänzungsleistungen zu Unrecht bezogen wurden. Es stellte sich die Frage, ob die Erben zur Rückleistung verpflichtet werden können und wenn ja, innert welcher Frist. Die Frage ist von praktischer Bedeutung, weil die Rückerstattungsforderungen in der AHV allein im Jahre 2020 CHF 433 Millionen betragen.

Sachverhalt

C.A. bezog von März 2003 bis zu seinem Tod im April 2016 Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse im Umfang von rund CHF 150 000.–. Im Rahmen der

Nachlassabwicklung entdeckte der Treuhänder der Erben ein nicht versteuertes Bankguthaben von CHF 1,2 Mio., das er ordnungsgemäss dem Steueramt und der Sozialversicherungsanstalt meldete. Dieses verlangte den zu Unrecht bezogenen Betrag von den Erben zurück.

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistungen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Die Erben stellten sich auf den Standpunkt, sie müssten sich das strafbare Verhalten des Verstorbenen nicht anrechnen lassen, da sie ja die Tat nicht begangen hätten. Dementsprechend gelte für sie lediglich die Frist von fünf Jahren und die Ergänzungsleistungen müssten nur für diesen Zeitraum zurückbezahlt werden. Mit der längeren Rückerstattungsfrist für strafbare Handlungen werde das Verhalten des Täters sanktioniert,

was der Funktion einer Busse gleichkommt. Es liege also die vergleichbare Situation vor, wie wenn der Verstorbene zu Lebzeiten zu schnell gefahren sei. In diesem Falle müssten ja die Erben die Busse auch nicht bezahlen.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass die strafbare Handlung (also der Bezug von Ergänzungsleistungen aufgrund von falschen Annahmen) nicht vom Rückerstattungspflichtigen (also den Erben) selbst begangen sein muss. Die Erben müssten sich das Verhalten des Verstorbenen wie ein eigenes Handeln anrechnen lassen. Der ganze Betrag musste daher zurückerstattet werden. Dies war im vorliegenden Falle kein Problem, weil ja die hinterzogene Summe CHF 1,2 Mio. betrug.

In der Konsequenz ist dieses Urteil allerdings wegweisend. Weil die Erben sowohl Aktiven und Passiven übernehmen, kann der Fall eintreten, dass die Erben mit dem eigenem Vermögen zur Rückerstattung verpflichtet werden, wenn das Erbschaftsvermögen nicht ausreicht!

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com